

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma

BRL-Group Security

1. Allgemeine Dienstauführung

Für die Ausführung des Bewachungsdienstes ist allein der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte schriftliche Bewachungsvertrag maßgebend; die Sicherheitsmitarbeiter des Auftragnehmers sind weder vertretungs-, noch empfangsberechtigt.

2. Begehungsvorschrift / Dienstanweisung

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / Dienstanweisung maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschriften / Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarungen.

3. Schlüssel

Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzliche, fahrlässige oder durch das Bewachungspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigung haftet der Wachunternehmer im Rahmen der Ziffer 11.

4. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Wachdienstes oder sonstiges Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich schriftlich der Betriebsleitung des Wachunternehmens zur zeitnahen Abhilfe mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Wiederholte, auch grobe Verstöße in der Ausführung des Wachdienstes berechtigen nur zur fristlosen Lösung des Bewachungsvertrages, wenn die Bewachungsunternehmer nach zweimaliger schriftliche Benachrichtigung nicht in angemessener Frist für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

Der Bewachungsvertrag läuft, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, auf ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

6. Ausführung durch andere Bewachungsunternehmer

BRL-Group Security ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung andere zuverlässige Bewachungsunternehmen zu bedienen.

7. Unterbrechung der Bewachung

Im Kriegs-/oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt, kann BRL-Group Security den Wachdienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist BRL-Group Security verpflichtet, die Bewachungsgebühren entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Verzug / Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Bewachungsobjektes ist BRL-Group Security mit einer vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles auf ein neues Bewachungsobjekt des Auftraggebers in den möglich ist. Muss BRL-Group Security aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen das Wachrevier aufgeben oder verändern, so ist sie zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

BRL-Group Security ist jedoch verpflichtet, dass ihr Mögliche zu veranlassen, um die Bewachung durch einen anderen geeigneten Bewachungsunternehmer sicherzustellen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist BRL-Group Security unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die weitere Dienstleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten, d.h. einzustellen; BRL-Group Security kann bei Verzug die zukünftige Leistungserbringung – Fortsetzung und / oder Wiederaufnahme der Dienstleistung – von Vorauszahlungen des Auftraggebers für den jeweils nächsten zeitlichen Abrechnungsabschnitt der zu erbringenden Dienste abhängig machen.

Im jeden Fall hat die BRL-Group Security die Entscheidung dem Auftraggeber oder einem seiner Vertreter mitzuteilen. Im Falle der Zurückhaltung der Dienstleistung kann BRL-Group Security für deren Dauer Schadenersatz in Höhe von 10% des für einen solchen Zeitabschnitt durchschnittlichen gezahlten, auf der eingestellten Leistung entfallenden Entgelts verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schaden bleibt BRL-Group Security vorbehalten; es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; nachzuweisen, dass BRL-Group Security einen Schaden überhaupt nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist.

Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor:

- a.) für BRL-Group Security, wenn der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlung eines monatlichen Rechnungsbetrages oder eines Betrages, der einem monatlichen Rechnungsbetrag entspricht, um mehr als zwei Wochen in Verzug ist;

- b.) für beide Vertragsparteien im Falle der Erlöschens oder einer erheblichen Einschränkung des Versicherungsschutzes;
- c.) für den Auftraggeber bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch BRL-Group Security wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Rüge gegenüber dem Geschäftsinhaber von BRL-Group Security innerhalb angemessener Fristsetzung nicht abgestellt werden;
- d.) für beide Vertragsparteien soweit der andere Vertragspartner zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde oder ein solcher Antrag nach Veröffentlichung der Medien bevorsteht.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Bewachungsvertrag ein, es sei denn dass der Bewachungszweck hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers abgestellt war. Durch den Tod oder sonstiger Rechtsnachfolge der BRL-Group Security wird der Vertrag nicht berührt.

10. Gewerbliche Schutzbestimmung

Der Auftraggeber darf Wachpersonal das ihm von BRL-Group Security gestellt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst für Bewachungszwecke beschäftigen. Verstößt er gegen dies Vereinbarung, so ist der verpflichtet, die zehnfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe an BRL-Group Security zu bezahlen.

11. Haftpflichtversicherung

11.1

BRL-Group Security unterhält eine Betriebshaftpflicht mit folgenden Deckungssummen:

- a.) 3.000.000 € bei Personenschäden
- b.) 3.000.000 €n bei Sachschäden
- c.) 250.000 € bei Vermögensschäden

11.2

Soweit der Auftraggeber später höhere als die in Ziffer 8.1 genannte Deckungssumme für erforderlich erachtet, wird dieser BRL-Group Security informieren;

BRL-Group Security wird gegeben falls gegen Erhöhung des Entgelts eine Erhöhung der versicherbaren Deckungssumme vereinbaren. Ansonsten wird der über die vereinbarten Summen hinausgehende Schaden durch den Auftraggeber abgedeckt.

11.3

Dem bestehenden Versicherungsvertrag von BRL-Group Security gemäß § 6 Bewachungsverordnung liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen vertraglich vereinbarten Sicherungsdienstleistung nicht im Zusammenhang stehen wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, die Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrische oder ähnliche Anlagen.

11.4

Entsprechend den zwischen BRL-Group Security und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von BRL-Group Security in Fällen höherer Gewalt sowie Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitliche / behördliche Verfügung oder Maßnahmen, ausgeschlossen. Soweit der Versicherer von BRL-Group Security einen zusätzlichen Haftungsausschluss erklärt, ist BRL-Group Security berechtigt, mit dem Auftraggeber über dessen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zu verhandeln.

Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so ist BRL-Group Security berechtigt, die Vertragsverhältnis binnen in zwei Wochen auch während der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen.

11.5

Sollte BRL-Group Security der Deckungssumme versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt eine etwaige Haftung von BRL-Group Security in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßen Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre.

11.6

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass BRL-Group Security als Versicherungsnehmerin den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadenfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit, schriftlich anzuzeigen (§5.2. AHB).

BRL-Group Security ist aufgrund der bestehenden Versicherung verpflichtet, den Anspruch bei Anzeige der Ablehnung der Schadensregulierung / Deckungszusage durch den Versicherer innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen (§10 AHB).

12. Haftung und Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

12.1

BRL-Group Security haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch den Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäftstypen dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von BRL-Group Security für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihrem gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die Ziffer 11.1 aufgeführten Summen begrenzt. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die eine eventuelle, zwingende Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

12.2

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 9.1 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltenden gemachten Anspruchs ausgeschlossen. In den Ziffern 11.2 und 11.3 beschriebenen Fällen ist eine Inanspruchnahme von BRL-Group Security ausgeschlossen.

12.3

Im Schadenfall wird der Auftraggeber den Schaden der Geschäftsführung von BRL-Group Security unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, BRL-Group Security unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

12.4

Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber BRL-Group Security schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

12.5

Bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung durch den Versicherer von BRL-Group Security wird BRL-Group Security den Auftraggeber seinen Anspruch gegenüber BRL-Group Security innerhalb der durch die AHB (§19 AHB) festgelegten Fristen gerichtlich geltend machen, andernfalls ist eine weitere Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Auftraggeber gegenüber BRL-Group Security mit Ablauf der Frist abgelaufen.

13. Haftungsausschluss

BRL-Group Security ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Ziffer 11 ergibt, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

14. Personal

Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Tätigkeiten handelt es sich um Dienstleistungen von BRL-Group Security, wobei sich diese Erfüllungsgehilfen bedienen, und nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung vom 07.08.1972. Die Auswahl des von BRL-Group Security beschäftigten, eingesetzten Personals und das Weisungsrecht diesem gegenüber liegen ausgenommen bei der Gefahr im Verzug bei BRL-Group Security.

Das Personal versieht sein Dienst in Dienstkleidung. Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an das Personal, sondern ausschließlich an die BRL-Group Security-Geschäftsinhaber wenden. Falls nicht anders im Bewachungsvertrag vereinbart ist, versieht das Personal von BRL-Group Security seinen Dienst in Dienstkleidung.

15. Preisänderung

Bei Eintritt tariflicher Lohnsteigerung sowie bei Erhöhung der Sozialabgaben während der Vertragszeit erhöht sich die Bewachungsgebühr im gleichen Prozentsatz, bei Rückgang der Löhne ermäßigt sich die Bewachungsgebühr dementsprechend.

16. Datenschutz /DSGVO/ Vertraulichkeit

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung, vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. In Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass BRL-Group Security im ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von BRL-Group Security mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt worden sind. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf BRL-Group Security und deren Mitarbeiter einhalten. § 5 BDSG (Datengeheimnis) gilt. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertrags Erfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.

17. Vertragsbeginn / Vertragsänderung

Der Bewachungsvertrag ist für BRL-Group Security von dem Zeitpunkt an verbindlich, in dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Änderungen des Bewachungsvertrages bedürfen der Schriftform.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit nicht anders vereinbart wird, der Sitz der Betriebsleitung der BRL-Group Security.

Burglengenfeld, 01.01.2018

Robert Lesch

Geschäftsinhaber

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig)